
Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.

zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit
der Dritten Verordnung zur Änderung
der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung**

Stand: 06.12.2022

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. begrüßt die nunmehr vorgesehene uneingeschränkte Anrechenbarkeit von Hebammen im pflegesensitiven Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe ausdrücklich. Damit greift der Ordnungsgeber endlich eine Forderung der Krankenhäuser auf. Mit dem Wegfall der Beschränkung der Anrechnung von Hebammen wird zukünftig wieder eine adäquate Versorgung von Patientinnen insbesondere auf Wochenstationen ermöglicht und bewährte Team- und Personalstrukturen erhalten.

Die damit einhergehende Verschärfung der Untergrenzen in der Gynäkologie und Geburtshilfe sind aufgrund mangelnder Datentransparenz hingegen nicht nachvollziehbar. So liegen der Selbstverwaltung die maßgeblichen Ergebnisse der InEK-Datenerhebungen weiterhin nicht vor. Damit einzieht sich die 3. ÄndVO an diesem Punkt der Prüfung auf Sachgerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Insbesondere die Untergrenze in der Nachtschicht soll überproportional von 18:1 auf 15:1 verschärft werden, was zu einem Gesamtpersonalmehraufwand von 20 Prozent führt. Dies erscheint jedoch nicht plausibel, da die bisher geltende Anrechenbarkeit hier mit nur 5 Prozent deutlich niedriger als in der Tagschicht (10 Prozent) liegt. Die DKG schlägt daher vor, die Untergrenze in der Nachtschicht maximal in vergleichbarem Umfang wie in der Tagschicht anzupassen (d.h. auf 17:1).